



Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr.: 6/90

VOM: 01.03.1990

- Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Schulentwicklungsforschung des
Fachbereichs Erziehungswissenschaften und
Biologie der Universität Dortmund vom 20.2.1990 Seite 1
- Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung
und Pädagogik der frühen Kindheit des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften und Biologie der
Universität Dortmund vom 20.2.1990 Seite 4
- Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und
Biologie der Universität Dortmund vom 20.2.1990 Seite 7
- Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Allgemeine-, Vergleichende- und
Berufspädagogik des Fachbereichs Erziehungs-
wissenschaften und Biologie der Universität
Dortmund vom 20.2.1990 Seite 10
- Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Geographie und ihre Didaktik im
Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport
und Geographie der Universität Dortmund vom 20.2.1990 Seite 13
- Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Musik und ihre Didaktik im Fach-
bereich Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport
und Geographie der Universität Dortmund vom 20.2.1990 Seite 17

b. w.

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Kunst und ihre Didaktik im Fach-
bereich Musik; Kunst; Textilgestaltung; Sport
und Geographie der Universität Dortmund vom 20.2.1990

Seite 21

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Sport und seine Didaktik im
Fachbereich Musik, Kunst, Textilgestaltung,
Sport und Geographie der Universität
Dortmund vom 20.2.1990

Seite 25

Verwaltungs- und Benutzungsordnung des
Instituts für Textilgestaltung und ihre Didaktik/
Kulturgeschichte der Textilien im Fachbereich
Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und
Geographie der Universität Dortmund vom 20.2.1990

Seite 29

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES
INSTITUTS FÜR SCHULENTWICKLUNGSFORSCHUNG
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
und Biologie der Universität Dortmund
Vom 20. Februar 1990**

Aufgrund der §§ 29 Abs.1, 108 Abs.2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV.NW. S.144), hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Schulentwicklungsforschung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 9.10.1989-III A3-6221.12-051- genehmigt hat.

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 29 Abs.4 WissHG in Verbindung mit § 4 der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) vom 16.12.1986 (AM 1/87), geändert durch die Ordnung vom 6.9.1989 (AM 12/89), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Rechtsform

Das Institut für Schulentwicklungsforschung ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie gemäß § 29 WissHG auf der Grundlage der Grundordnung und der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) der Universität Dortmund. Diese Ordnung wird durch die Bestimmungen der FBRO ergänzt.

§ 2 Aufgaben

1. Das Institut erfüllt Forschungsaufgaben.
2. Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf
 - den Wandel schulischer Organisationsformen
 - Wissenssoziologie des Curriculums
 - Bildungsplanung sowie
 - die Sozialisationsbedingungen in und um Schulen.
3. Die Lehraufgaben der Mitglieder und Angehörigen des Instituts bleiben von der Verwaltungs und Benutzungsordnung des Instituts unberührt.

§ 3 Mitglieder

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die nach Feststellung des Fachbereichsrates am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle vom Fachbereich dem Institut zugewiesen ist, sowie -mit Zustimmung des geschäftsführenden Leiters- aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle vom Fachbereich dem Institut zugewiesen ist, sowie -mit Zustimmung des geschäftsführenden Leiters- aus Drittmitteln finanzierte nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
4. die nach Feststellung des Fachbereichsrates im Institut tätigen, kooptierten Mitglieder des Fachbereichs (gem.§ 2 Abs.2 FBRO)
5. die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die am Institut beschäftigt sind.

(2) Angehörige des Instituts sind nach Feststellung des geschäftsführenden Leiters in § 11 Abs.4 WissHG aufgeführte Personen, die am Institut tätig sind, ohne Mitglied nach Abs.1 zu sein.

Die Grunnen- und Fachbereichszugehörigkeit richtet sich nach WissHG.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind

1. der Vorstand (§ 5)
2. der geschäftsführende Leiter (§ 6)
3. die Institutsversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Gruppe der Professoren des Instituts. Zusätzlich gehört dem Vorstand je ein gewählter Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand berät und entscheidet über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Er muß zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben
- (3) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat gem. § 4 Abs.4 FBRO anrufen.

§ 6 Geschäftsführender Leiter

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Leiter. Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Institutsversammlung

Die Institutsversammlung besteht aus den in § 3 Abs.1 genannten Mitgliedern. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsangehörigen. Sie wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand zu seiner Beratung einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung.

§ 8 Beauftragte für Studien- und Haushaltsfragen

Der Vorstand bestimmt einen Beauftragten für die Koordination in Fragen der Lehre und einen Beauftragten, der Empfehlungen zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und zur Vorbereitung der Verteilung der vom Fachbereich zugewiesenen Sach- und Personalmittel erarbeitet. Die Beauftragten unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.

§ 9 Drittmittel

Im Rahmen seiner Forschungsaufgaben (§ 2 Abs.2) bemüht sich das Institut um die Einwerbung von Drittmitteln. Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat, im Benehmen mit dem geschäftsführenden Leiter.

§ 10 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlußfassung des Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorates.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung durch das Rektorat; sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 09.11.1988 und des Beschlusses des Rektorates vom 07.02.1990.

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES
INSTITUTS FÜR
SOZIALPÄDAGOGIK, ERWACHSENENBILDUNG UND
PÄDAGOGIK DER FRÜHEN KINDHEIT
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
und Biologie der Universität Dortmund**
Vom 20. Februar 1990

Aufgrund der §§ 29 Abs.1, 108 Abs.2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV.NW. S.144), hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Sozialpädagogik, Erwachsenenbildung und Pädagogik der Frühen Kindheit des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 9.10.1989-III A3-6221.12/051- genehmigt hat.

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 29 Abs.4 WissHG in Verbindung mit § 4 der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) vom 16.12.1986 (AM 1/87), geändert durch die Ordnung vom 6.9.1989 (AM 12/89), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Rechtsform

Das Institut ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie im Sinne des § 29 WissHG und umfaßt das vormalige Institut für Sozialpädagogik und die Arbeitsbereiche Erwachsenenbildung und Pädagogik der Frühen Kindheit. Diese Ordnung wird durch die Bestimmungen der FBRO ergänzt.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Aufgaben in Forschung und Lehre in den Bereichen
 1. Sozialpädagogik/soziale Arbeit
 2. Erwachsenenbildung
 3. Pädagogik der Frühen Kindheit/Familienbildung
 4. Freizeit- und Kulturarbeit.
- (2) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre sieht sich das Institut in besonderer Weise der Gleichberechtigung von Frauen und Männern verpflichtet.
- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden in den im Fachbereich angebotenen Studiengängen gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen, Nebenfachvereinbarungen, sowie in der Fort- und Weiterbildung
- (4) Die Forschungsaufgaben richten sich auf die in Abs.1 genannten Bereiche und können jeweils in Arbeitsgruppen organisiert werden. Die Forschungsbedingungen des ISD sollen erhalten bleiben.
- (5) Zur Förderung der Zusammenarbeit und des fachlichen Austausches kann der Vorstand einen Beirat aus Vertretern fachbezogener Forschung und Praxis bilden.

§ 3 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Instituts sind

1. die am Institut nach Feststellung des Fachbereichsrates tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugewiesen ist, sowie -mit Zustimmung des geschäftsführenden Leiters- aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugewiesen ist, sowie -mit Zustimmung des geschäftsführenden Leiters- aus Drittmitteln finanzierte nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
4. die mindestens für den Zeitraum eines halben Jahres tätigen wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte
5. die am Institut hauptberuflich tätigen Privatdozenten

- (2) Angehörige des Instituts sind nach Feststellung des geschäftsführenden Leiters in § 11 Abs.4 WissHG aufgeführte Personen, die am Institut tätig sind, ohne Mitglied nach Abs.1 zu sein.
Die Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit richtet sich nach WissHG.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand (§ 5)
2. der geschäftsführende Leiter (§ 6)
3. die Institutsversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Gruppe der Professoren des Instituts. Zusätzlich gehören dem Vorstand je ein gewählter Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten mit beratender Stimme an; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr.
- (2) Der Vorstand berät und entscheidet über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Er muß zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.
- (3) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat gem. § 4 Abs.4 FBRO anrufen.

§ 6 Geschäftsführender Leiter

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Leiter und einen weiteren zu seinem Vertreter. Der Vertreter soll aus einem anderen der in § 2 Abs.1 genannten Bereiche kommen als der Leiter. Der Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Institutsversammlung

Die Versammlung des Institutes besteht aus den Mitgliedern des Institutes gemäß § 3. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der nach Gruppen getrennt zu wählenden Vorstandsangehörigen. Die Institutsversammlung wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Die am Institut tätigen Privatdozenten können an der Institutsversammlung teilnehmen.

§ 8 Beauftragte für Studien- und Haushaltsfragen

Der Vorstand bestimmt einen Beauftragten für die Koordination in Fragen der Lehre und einen Beauftragten, der Empfehlungen zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und zur Vorbereitung der Verteilung der vom Fachbereich zugewiesenen Sach- und Personalmittel erarbeitet. Die Beauftragten unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.

Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der einschlägigen Vorschriften des Landes dasjenige Institutsmitglied, das sie eingeworben hat.

§ 9 Nutzung der Einrichtungen

- (1) Die Einrichtungen des Instituts stehen den Mitgliedern der Universität, insbesondere den Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeitern und Studenten des Fachbereichs sowie sonstigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Universität zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben des Instituts oder seiner Mitglieder entsteht.
- (2) Nichtmitglieder des Instituts benötigen im Einzelfall eine Genehmigung des geschäftsführenden Leiters.

§ 10 Änderung der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlußfassung des Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorates.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung durch das Rektorat; sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 09.11.1988 und des Beschlusses des Rektorates vom 07.02.1990.

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES
INSTITUTS FÜR ALLGEMEINE DIDAKTIK UND SCHULPÄDAGOGIK
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
und Biologie der Universität Dortmund
Vom 20. Februar 1990**

Aufgrund der §§ 29 Abs.1, 108 Abs.2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV.NW. S.144), hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 9.10.1989-III A3-6221.12/051- genehmigt hat.

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 29 Abs.4 WissHG in Verbindung mit § 4 der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) vom 16.12.1986 (AM 1/87), geändert durch die Ordnung vom 6.9.1989 (AM 12/89), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Rechtsform

Das Institut für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie im Sinne des § 29 WissHG auf der Grundlage der Grundordnung und der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) der Universität Dortmund. Diese Ordnung wird durch die Bestimmungen der FBRO ergänzt.

§ 2 Mitglieder und Angehörige des Instituts

(1) Mitglieder des Instituts sind:

1. die am Institut nach Feststellung des Fachbereichsrates tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugewiesen ist
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugewiesen ist
4. die nach Feststellung des Fachbereichsrates im Institut tätigen, kooptierten Mitglieder des Fachbereichs (gem. § 2 Abs.2 FBRO)
5. die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die am Institut beschäftigt sind.

(2) Angehörige des Instituts sind nach Feststellung des geschäftsführenden Leiters (vgl. § 6), soweit sie nicht Mitglieder nach Abs.1 sind, die am Institut tätigen

1. entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren
2. Privatdozenten und Lehrbeauftragten
3. Doktoranden

Die Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit richtet sich nach WissHG.

§ 3 Aufgaben

1. Das Institut für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik dient der Erfüllung von Lehr- und Forschungsaufgaben.
2. Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung in Allgemeiner Didaktik und Schulpädagogik von Studenten.
 - sämtlicher Lehramtsstudiengänge
 - des Studiengangs Diplompädagogik (einschl. Promotion)
 - in Nebenfach-Studiengängen
 - sowie in der Fort- und Weiterbildung von Lehrern
3. Die Forschungsaufgaben beziehen sich auf Geschichte, Theorie und Praxis des Bildungswesens und des Unterrichts.

§ 4 Organe

Organe des Instituts für Allgemeine Didaktik und Schulpädagogik sind:

1. der Vorstand (§ 5)
2. der geschäftsführende Leiter (§ 6)
3. die Institutsversammlung (§ 7)

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Gruppe der Professoren des Instituts. Zusätzlich gehört dem Vorstand je ein gewählter Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten mit beratender Stimme an.
2. Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Er muß zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben
3. Der Vorstand ist berechtigt, Professoren der Allgemeinen Didaktik und der Schulpädagogik, die entpflichtet oder in den Ruhestand versetzt sind, innerhalb des Instituts angemessene Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen
4. Der Vorstand kann im Bedarfsfall zu seiner Beratung die Institutsversammlung einberufen.
5. Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat gem. § 4 Abs.4 FBRO innerhalb eines Monats mit schriftlicher Begründung anrufen. Die Anrufung des Fachbereichsrates hat aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung des Fachbereichsrates, die auf dessen nächster Sitzung erfolgen muß.

§ 6 Geschäftsführender Leiter

1. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von einem Jahr zum geschäftsführenden Leiter und einen weiteren Professor zum Stellvertreter.
2. Der geschäftsführende Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit gemäß den Beschlüssen des Vorstandes. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Er nimmt an den Beratungen des Fachbereichsrates vor Entscheidungen über Angelegenheiten, die das Institut unmittelbar berühren, teil.

§ 7 Institutsversammlung

Die Institutsversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 2 Abs.1. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsangehörigen. Sie wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand zu seiner Beratung einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Dabei soll ein Institutsbericht des geschäftsführenden Leiters vorgesehen werden.

§ 8 Beauftragte für Studien- und Haushaltsfragen

Der Vorstand bestimmt einen Beauftragten für die Koordination in Fragen der Lehre und einen Beauftragten, der Empfehlungen zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und zur Vorbereitung der Verteilung der vom Fachbereich zugewiesenen Sach- und Personalmittel erarbeitet. Drittmittel bleiben unberührt. Die Beauftragten unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.

§ 9 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlußfassung des Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorates.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung durch das Rektorat: sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 09.11.1988 und des Beschlusses des Rektorates vom 07.02.1990.

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES
INSTITUTS FÜR ALLGEMEINE-, VERGLEICHENDE- UND BERUFSPÄDAGOGIK
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
und Biologie der Universität Dortmund
Vom 20. Februar 1990**

Aufgrund der §§ 29 Abs.1, 108 Abs.2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV.NW. S.144), hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Allgemeine-, Vergleichende- und Berufspädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 9.10.1989-III A3-6221.12/051- genehmigt hat.

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 29 Abs.4 WissHG in Verbindung mit § 4 der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) vom 16.12.1986 (AM 1/87), geändert durch die Ordnung vom 6.9.1989 (AM 12/89), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Rechtsform

Das Institut für Allgemeine-, Vergleichende- und Berufs-Pädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie im Sinne des § 29 WissHG auf der Grundlage der Grundordnung und der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) der Universität Dortmund. Diese Ordnung wird durch die Bestimmungen der FBRO ergänzt.

§ 2 Aufgaben

1. Das Institut erfüllt Lehr- und Forschungsaufgaben.
2. Die Lehraufgaben bestehen
 - in der Ausbildung der Studenten aller Lehrämter in Allgemeiner-, Vergleichender- und Berufs-Pädagogik
 - in der Ausbildung von Studenten des Studiengangs Diplompädagogik bezüglich der allgemein-pädagogischen Grundlegung und im berufs-pädagogischen Wahlpflichtstudium.
3. Die Forschungsaufgaben erstrecken sich auf allgemein- und berufs-pädagogische Bereiche sowie auf vergleichende Pädagogik.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind:

1. die in den Fächern Allgemeine Pädagogik, Vergleichende Pädagogik und Berufspädagogik nach Feststellung des Fachbereichsrates tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle vom Fachbereich dem Institut zugewiesen ist, sowie -mit Zustimmung des geschäftsführenden Leiters- aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugewiesen ist, sowie -mit Zustimmung des geschäftsführenden Leiters- aus Drittmitteln finanzierte nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
4. die nach Feststellung des Fachbereichsrates im Institut tätigen, kooptierten Mitglieder des Fachbereichs (gem.§ 2 Abs.2 FBRO)
5. die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die am Institut beschäftigt sind.

Die Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit richtet sich nach WissHG.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand (§ 5)
2. der geschäftsführende Leiter (§ 6)
3. die Institutsversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Gruppe der Professoren des Instituts. Zusätzlich gehört dem Vorstand je ein gewählter Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand berät und entscheidet über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Er muß zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.
- (3) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat gem. § 4 Abs.4 FBRO anrufen.

§ 6 Geschäftsführender Leiter

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Leiter und einen weiteren zu seinem Vertreter. Der Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Institutsversammlung

Die Institutsversammlung besteht aus den in § 3 genannten Mitgliedern. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsangehörigen. Sie wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand zu seiner Beratung einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Dabei soll ein Institutsbericht des geschäftsführenden Leiters vorgesehen werden.

§ 8 Beauftragte für Studien- und Haushaltsfragen

Der Vorstand bestimmt einen Beauftragten für die Koordination in Fragen der Lehre und einen Beauftragten, der Empfehlungen zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und zur Vorbereitung der Verteilung der vom Fachbereich zugewiesenen Sach- und Personalmittel erarbeitet. Drittmittel bleiben unberührt. Die Beauftragten unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.

**VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG DES
INSTITUTS FÜR ALLGEMEINE-, VERGLEICHENDE- UND BERUFSPÄDAGOGIK
des Fachbereichs Erziehungswissenschaften
und Biologie der Universität Dortmund
Vom 20. Februar 1990**

Aufgrund der §§ 29 Abs.1, 108 Abs.2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20.11.1979 (GV.NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.3.1988 (GV.NW. S.144), hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Allgemeine-, Vergleichende- und Berufspädagogik des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung mit Erlaß vom 9.10.1989-III A3-6221.12/051- genehmigt hat.

Aufgrund der §§ 2 Abs.4, 29 Abs.4 WissHG in Verbindung mit § 4 der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) vom 16.12.1986 (AM 1/87), geändert durch die Ordnung vom 6.9.1989 (AM 12/89), hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen.

§ 1 Rechtsform

Das Institut für Allgemeine-, Vergleichende- und Berufs-Pädagogik ist eine wissenschaftliche Einrichtung des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie im Sinne des § 29 WissHG auf der Grundlage der Grundordnung und der Fachbereichsrahmenordnung (FBRO) der Universität Dortmund. Diese Ordnung wird durch die Bestimmungen der FBRO ergänzt.

§ 2 Aufgaben

1. Das Institut erfüllt Lehr- und Forschungsaufgaben.
2. Die Lehraufgaben bestehen
 - in der Ausbildung der Studenten aller Lehrämter in Allgemeiner-, Vergleichender- und Berufs-Pädagogik
 - in der Ausbildung von Studenten des Studiengangs Diplompädagogik bezüglich der allgemein-pädagogischen Grundlegung und im berufs-pädagogischen Wahlpflichtstudium.
3. Die Forschungsaufgaben erstrecken sich auf allgemein- und berufs-pädagogische Bereiche sowie auf vergleichende Pädagogik.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Instituts sind:

1. die in den Fächern Allgemeine Pädagogik, Vergleichende Pädagogik und Berufspädagogik nach Feststellung des Fachbereichsrates tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie
2. die wissenschaftlichen Mitarbeiter, derer Stelle vom Fachbereich dem Institut zugewiesen ist, sowie -mit Zustimmung des geschäftsführenden Leiters- aus Drittmitteln finanzierte wissenschaftliche Mitarbeiter
3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stelle dem Institut vom Fachbereich zugewiesen ist, sowie -mit Zustimmung des geschäftsführenden Leiters- aus Drittmitteln finanzierte nichtwissenschaftliche Mitarbeiter
4. die nach Feststellung des Fachbereichsrates im Institut tätigen, kooptierten Mitglieder des Fachbereichs (gem.§ 2 Abs.2 FBRO)
5. die wissenschaftlichen und studentischen Hilfskräfte, die am Institut beschäftigt sind.

Die Gruppen- und Fachbereichszugehörigkeit richtet sich nach WissHG.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind:

1. der Vorstand (§ 5)
2. der geschäftsführende Leiter (§ 6)
3. die Institutsversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den Mitgliedern der Gruppe der Professoren des Instituts. Zusätzlich gehört dem Vorstand je ein gewählter Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten mit beratender Stimme an.
- (2) Der Vorstand berät und entscheidet über Fragen von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Er muß zusammentreten, wenn mindestens ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.
- (3) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstands den Fachbereichsrat gem. § 4 Abs.4 FBRO anrufen.

§ 6 Geschäftsführender Leiter

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Leiter und einen weiteren zu seinem Vertreter. Der Leiter vertritt das Institut innerhalb des Fachbereiches und führt dessen Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Institutsversammlung

Die Institutsversammlung besteht aus den in § 3 genannten Mitgliedern. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsangehörigen. Sie wird in der Regel einmal im Jahr vom Vorstand zu seiner Beratung einberufen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Dabei soll ein Institutsbericht des geschäftsführenden Leiters vorgesehen werden.

§ 8 Beauftragte für Studien- und Haushaltsfragen

Der Vorstand bestimmt einen Beauftragten für die Koordination in Fragen der Lehre und einen Beauftragten, der Empfehlungen zur Aufstellung der Haushaltsvoranschläge und zur Vorbereitung der Verteilung der vom Fachbereich zugewiesenen Sach- und Personalmittel erarbeitet. Drittmittel bleiben unberührt. Die Beauftragten unterbreiten ihre Vorschläge dem Vorstand.

§ 9 Nutzung der Einrichtungen

Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen gem. § 29 Abs.4 WissHG den Mitgliedern der Universität, insbesondere den Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Studenten des Fachbereichs sowie sonstigen Personen im Rahmen der Aufgaben der Universität zur Verfügung, soweit hierdurch keine Beeinträchtigung der Erfüllung der Aufgaben des Instituts oder seiner Mitglieder entsteht. Dem geschäftsführenden Leiter obliegt die Festlegung von Nutzungszeiten und der Hinweis auf Pflichten der Personen, die die Möglichkeiten des Instituts nutzen.

§ 10 Änderungen der Verwaltungs- und Benutzungsordnung

Änderungen dieser Ordnung bedürfen der Beschlußfassung des Fachbereichsrates im Benehmen mit dem Institutsvorstand und der Zustimmung des Rektorates.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung durch das Rektorat: sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie vom 09.11.1988 und des Beschlusses des Rektorates vom 07.02.1990.

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
 DES INSTITUTS FÜR GEOGRAPHIE UND IHRE DIDAKTIK
 IM FACHBEREICH MUSIK, KUNST, TEXTILGESTALTUNG, SPORT UND GEOGRAPHIE
 DER UNIVERSITÄT DORTMUND
 Vom 20. Februar 1990

Aufgrund der §§ 29 Abs. 1, 108 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW Seite 144) hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Geographie und ihre Didaktik des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 16. Mai 1989, Az.: III A 3 - 6221.16/051, genehmigt hat. Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 WissHG i. V. m. § 4 der Fachbereichsrahmenordnung vom 16.12.1986 (AM Nr. 1/87), geändert durch Ordnung vom 06.09.1989 (AM Nr. 12/89) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Institut für Musik und ihre Didaktik ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 WissHG, § 8 Abs. 1 GrundO und § 4 Fachbereichsrahmenordnung. Diese Ordnung wird durch die Fachbereichsrahmenordnung ergänzt.

- (2) Mitglieder des Institutes sind
 1. die nach der Feststellung des Fachbereichsrates am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 4. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 5. die Studenten, die als studentische Hilfskräfte im Institut beschäftigt sind oder die ein Dissertationsthema bzw. eine Examensarbeit im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben (vgl. § 5 Abs. 4),
 6. die Studenten, die nach Feststellung des geschäftsführenden Direktors das Grundstudium in einem Studiengang des Faches abgeschlossen haben.

- (3) Angehörige des Instituts sind nach der Feststellung des geschäftsführenden Direktors, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind,
 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren,
 2. die Privatdozenten und Lehrbeauftragten,
 3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die im Institut beschäftigt sind,
 4. die Doktoranden des Instituts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Forschungsaufgaben und Lehraufgaben.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf:
 - Musikwissenschaft
 - auditive Kommunikation
 - musikalische Landeskunde und
 - Pädagogik und Didaktik der Musik.

- 3 -

- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand (§ 4)
2. Der geschäftsführende Direktor (§ 5)
3. Die Versammlung des Instituts (§ 6)

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG, d.h. der wissenschaftlichen Mitarbeitern, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, mit beratender Stimme an. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.
- (2) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder nach § 1 Abs. 2 aus den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung: er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.
- (4) Der Vorstand tagt, sofern übergeordnete Regelungen nicht anders bestimmen, für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 1 Abs. 3, Ziff. 2 öffentlich. Diese haben Rederecht.
- (5) Mitglieder des Vorstands können gemäß der Fachbereichsrahmenordnung gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Direktor und einen weiteren zu seinem Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Er stellt auf Antrag die Mitgliedschaft der Studenten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 und die Angehörigkeit gemäß § 1 Abs. 3 fest.
- (5) Er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Versammlung des Instituts

Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Privatdozenten gemäß § 1 Abs. 3, Ziff. 2 nehmen an der Versammlung mit Rederecht teil.

§ 7 Nutzung des Instituts

- (1) Das Institut steht allen Institutsmitgliedern und -angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund sind nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor berechtigt, das Institut zu benutzen.
- (3) Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor die Möglichkeit eingeräumt werden, das Institut zu benutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung des Rektorates. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 15.11.1989 und des Beschlusses des Rektorates vom

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
 DES INSTITUTS FÜR MUSIK UND IHRE DIDAKTIK
 IM FACHBEREICH MUSIK, KUNST, TEXTILGESTALTUNG, SPORT UND GEOGRAPHIE
 DER UNIVERSITÄT DORTMUND
 Vom 20. Februar 1990

Aufgrund der §§ 29 Abs. 1, 108 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW Seite 144) hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Musik und ihre Didaktik des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 16. Mai 1989, Az.: III A 3 - 6221.16/051, genehmigt hat. Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 WissHG i. V. m. § 4 der Fachbereichsrahmenordnung vom 16.12.1986 (AM Nr. 1/87), geändert durch Ordnung vom 06.09.1989 (AM Nr. 12/89) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

6/90

- 2 -

§ 1 Rechtsstellung, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Institut für Geographie und ihre Didaktik ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 WissHG, § 8 Abs. 1 GrundO und § 4 Fachbereichsrahmenordnung. Diese Ordnung wird durch die Fachbereichsrahmenordnung ergänzt.

- (2) Mitglieder des Institutes sind
 1. die nach der Feststellung des Fachbereichsrates am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 4. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 5. die Studenten, die als studentische Hilfskräfte im Institut beschäftigt sind oder die ein Dissertationsthema bzw. eine Examensarbeit im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben (vgl. § 5 Abs. 4),
 6. die Studenten, die nach Feststellung des geschäftsführenden Direktors das Grundstudium in einem Studiengang des Faches abgeschlossen haben.

- (3) Angehörige des Instituts sind nach der Feststellung des geschäftsführenden Direktors, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind,
 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren,
 2. die Privatdozenten und Lehrbeauftragten,
 3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die im Institut beschäftigt sind,
 4. die Doktoranden des Instituts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Forschungsaufgaben und Lehraufgaben.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf:
 - Physische Geographie und Geoökologie,
 - Anthro- und Sozialgeographie,
 - Regionale Geographie,
 - Theorien und Methoden der Geographie,
 - Didaktik der Geographie.

- 3 -

- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand (§ 4)
2. Der geschäftsführende Direktor (§ 5)
3. Die Versammlung des Instituts (§ 6)

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG, d.h. der wissenschaftlichen Mitarbeitern, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, mit beratender Stimme an. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.
- (2) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder nach § 1 Abs. 2 aus den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung: er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.
- (4) Der Vorstand tagt, sofern übergeordnete Regelungen nicht anders bestimmen, für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 1 Abs. 3, Ziff. 2 öffentlich. Diese haben Rederecht.
- (5) Mitglieder des Vorstands können gemäß der Fachbereichsrahmenordnung gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Direktor und einen weiteren zu seinem Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Er stellt auf Antrag die Mitgliedschaft der Studenten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 und die Angehörigkeit gemäß § 1 Abs. 3 fest.
- (5) Er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Versammlung des Instituts

Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Privatdozenten gemäß § 1 Abs. 3, Ziff. 2 nehmen an der Versammlung mit Rederecht teil.

§ 7 Nutzung des Instituts

- (1) Das Institut steht allen Institutsmitgliedern und -angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund sind nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor berechtigt, das Institut zu benutzen.
- (3) Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor die Möglichkeit eingeräumt werden, das Institut zu benutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung des Rektorates. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 15.11.1989 und des Beschlusses des Rektorates vom

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund

Prof. Dr. P. Velsinger

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR KUNST UND IHRE DIDAKTIK
IM FACHBEREICH MUSIK; KUNST; TEXTILGESTALTUNG; SPORT UND GEOGRAPHIE
DER UNIVERSITÄT DORTMUND

Vom 20. Februar 1990

Aufgrund der §§ 29 Abs. 1, 108 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW Seite 144) hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Kunst und ihre Didaktik des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 16. Mai 1989, Az.: III A 3 - 6221.16/051, genehmigt hat. Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 WissHG i. V. m. § 4 der Fachbereichsrahmenordnung vom 16.12.1986 (AM Nr. 1/87), geändert durch Ordnung vom 06.09.1989 (AM Nr. 12/89) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Institut für Sport und seine Didaktik ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 WissHG, § 8 Abs. 1 GrundO und § 4 Fachbereichsrahmenordnung. Diese Ordnung wird durch die Fachbereichsrahmenordnung ergänzt.

- (2) Mitglieder des Institutes sind
 1. die nach der Feststellung des Fachbereichsrates am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 4. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 5. die Studenten, die als studentische Hilfskräfte im Institut beschäftigt sind oder die ein Dissertationsthema bzw. eine Examensarbeit im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben (vgl. § 5 Abs. 4),
 6. die Studenten, die nach Feststellung des geschäftsführenden Direktors das Grundstudium in einem Studiengang des Faches abgeschlossen haben.

- (3) Angehörige des Instituts sind nach der Feststellung des geschäftsführenden Direktors, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind,
 1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren,
 2. die Privatdozenten und Lehrbeauftragten,
 3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die im Institut beschäftigt sind,
 4. die Doktoranden des Instituts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Forschungsaufgaben und Lehraufgaben.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf die Theorie und Praxis des Sports in den verschiedenen Handlungsfeldern (u. a. Schulsport, Vereinssport, Leistungssport, Freizeitsport, Rehabilitationssport) unter besonderer Berücksichtigung der naturwissenschaftlichen, sozialwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Grundlagen, der Didaktik des Sports und der sportbezogenen Berufsforschung.

- 3 -

- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand (§ 4)
2. Der geschäftsführende Direktor (§ 5)
3. Die Versammlung des Instituts (§ 6)

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG, d.h. der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, mit beratender Stimme an. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.
- (2) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder nach § 1 Abs. 2 aus den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung: er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.
- (4) Der Vorstand tagt, sofern übergeordnete Regelungen nicht anders bestimmen, für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 1 Abs. 3, Ziff. 2 öffentlich. Diese haben Rederecht.
- (5) Mitglieder des Vorstands können gemäß der Fachbereichsrahmenordnung gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Direktor und einen weiteren zu seinem Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Er stellt auf Antrag die Mitgliedschaft der Studenten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 und die Angehörigkeit gemäß § 1 Abs. 3 fest.
- (5) Er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Versammlung des Instituts

Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Privatdozenten gemäß § 1 Abs. 3, Ziff. 2 nehmen an der Versammlung mit Rederecht teil.

§ 7 Nutzung des Instituts

- (1) Das Institut steht allen Institutsmitgliedern und -angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund sind nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor berechtigt, das Institut zu benutzen.
- (3) Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor die Möglichkeit eingeräumt werden, das Institut zu benutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung des Rektorates. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 15.11.1989 und des Beschlusses des Rektorates vom

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsing

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR SPORT UND SEINE DIDAKTIK
IM FACHBEREICH MUSIK, KUNST, TEXTILGESTALTUNG, SPORT UND GEOGRAPHIE
DER UNIVERSITÄT DORTMUND
Vom 20. Februar 1990

Aufgrund der §§ 29 Abs. 1, 108 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW Seite 144) hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Sport und seine Didaktik des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 16. Mai 1989, Az.: III A 3 - 6221.16/051, genehmigt hat. Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 WissHG i. V. m. § 4 der Fachbereichsrahmenordnung vom 16.12.1986 (AM Nr. 1/87), geändert durch Ordnung vom 06.09.1989 (AM Nr. 12/89) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

r. 6/90

- 2 -

§ 1 Rechtsstellung, Mitglieder und Angehörige

- (1) Das Institut für Kunst und ihre Didaktik ist eine wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 WissHG, § 8 Abs. 1 GrundO und § 4 Fachbereichsrahmenordnung. Diese Ordnung wird durch die Fachbereichsrahmenordnung ergänzt.
- (2) Mitglieder des Institutes sind
1. die nach der Feststellung des Fachbereichsrates am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren,
 2. die wissenschaftlichen Assistenten, die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 4. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, deren Stellen dem Institut vom Fachbereichsrat zugewiesen worden sind,
 5. die Studenten, die als studentische Hilfskräfte im Institut beschäftigt sind oder die ein Dissertationsthema bzw. eine Examensarbeit im Aufgabenbereich des Instituts erhalten haben (vgl. § 5 Abs. 4),
 6. die Studenten, die nach Feststellung des geschäftsführenden Direktors das Grundstudium in einem Studiengang des Faches abgeschlossen haben.
- (3) Angehörige des Instituts sind nach der Feststellung des geschäftsführenden Direktors, soweit sie nicht Mitglieder nach Abs. 2 sind,
1. die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professoren,
 2. die Privatdozenten und Lehrbeauftragten,
 3. die wissenschaftlichen Hilfskräfte, die im Institut beschäftigt sind,
 4. die Doktoranden des Instituts.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Institut erfüllt Forschungsaufgaben und Lehraufgaben.
- (2) Die Forschungsaufgaben des Instituts erstrecken sich auf:
 - Theorie und Praxis der Kunst
 - Fachdidaktik im Hinblick auf schulische und außerschulische Bereiche.

- 3 -

- (3) Die Lehraufgaben bestehen in der Ausbildung der Studierenden gemäß den geltenden Studien-, Prüfungs- und Promotionsordnungen sowie in der Fort- und Weiterbildung.

§ 3 Organe

Die Organe des Instituts sind:

1. Der Vorstand (§ 4)
2. Der geschäftsführende Direktor (§ 5)
3. Die Versammlung des Instituts (§ 6)

§ 4 Vorstand

- (1) Die Leitung des Instituts obliegt dem Vorstand. Dem Vorstand gehören die am Institut tätigen Mitglieder der Gruppe der Professoren an. Dem Vorstand gehören zusätzlich je ein gewählter Vertreter der anderen Gruppen nach § 13 Abs. 1 WissHG, d.h. der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und der Studenten, mit beratender Stimme an. Der Vorstand unterrichtet die Mitglieder des Instituts über durchzuführende Forschungsvorhaben.
- (2) Die dem Vorstand angehörenden Mitglieder nach § 1 Abs. 2 aus den Gruppen der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter sowie der Studenten werden nach Gruppen getrennt gewählt. Die Amtszeit des wissenschaftlichen und des nichtwissenschaftlichen Mitarbeiters beträgt zwei Jahre, die des Studenten beträgt ein Jahr.
- (3) Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung: er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten. Der Vorstand kann Beauftragte einsetzen.
- (4) Der Vorstand tagt, sofern übergeordnete Regelungen nicht anders bestimmen, für die Mitglieder des Instituts sowie für die Angehörigen des Instituts nach § 1 Abs. 3, Ziff. 2 öffentlich. Diese haben Rederecht.
- (5) Mitglieder des Vorstands können gemäß der Fachbereichsrahmenordnung gegen Beschlüsse und Entscheidungen des Vorstandes den Fachbereichsrat anrufen.

§ 5 Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zum geschäftsführenden Direktor und einen weiteren zu seinem Vertreter. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Er stellt auf Antrag die Mitgliedschaft der Studenten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 und die Angehörigkeit gemäß § 1 Abs. 3 fest.
- (5) Er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Versammlung des Instituts

Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Privatdozenten gemäß § 1 Abs. 3, Ziff. 2 nehmen an der Versammlung mit Rederecht teil.

§ 7 Nutzung des Instituts

- (1) Das Institut steht allen Institutsmitgliedern und -angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund sind nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor berechtigt, das Institut zu benutzen.
- (3) Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor die Möglichkeit eingeräumt werden, das Institut zu benutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung des Rektorates. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 15.11.1989 und des Beschlusses des Rektorates vom

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger

VERWALTUNGS- UND BENUTZUNGSORDNUNG
DES INSTITUTS FÜR TEXTILGESTALTUNG UND IHRE DIDAKTIK/
KULTURGESCHICHTE DER TEXTILIEN
IM FACHBEREICH MUSIK, KUNST, TEXTILGESTALTUNG, SPORT UND GEOGRAPHIE
DER UNIVERSITÄT DORTMUND
Vom 20. Februar 1990

Aufgrund der §§ 29 Abs. 1, 108 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV. NW Seite 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.03.1988 (GV. NW Seite 144) hat der Senat der Universität Dortmund die Errichtung des Instituts für Textilgestaltung und ihre Didaktik/Kulturgeschichte der Textilien des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie beschlossen, die der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 16. Mai 1989, Az.: III A 3 - 6221.16/051, genehmigt hat. Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 29 Abs. 4 WissHG i. V. m. § 4 der Fachbereichsrahmenordnung vom 16.12.1986 (AM Nr. 1/87), geändert durch Ordnung vom 06.09.1989 (AM Nr. 12/89) hat die Universität Dortmund folgende Ordnung erlassen:

6/90

- 4 -

- (2) Der geschäftsführende Direktor führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit und vertritt es. Er ist gegenüber den Mitgliedern des Vorstandes auskunfts- und rechenschaftspflichtig.
- (3) Er lädt zu den Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie.
- (4) Er stellt auf Antrag die Mitgliedschaft der Studenten gemäß § 1 Abs. 2 Ziffer 5 und 6 und die Angehörigkeit gemäß § 1 Abs. 3 fest.
- (5) Er regelt die Benutzung der Einrichtungen des Instituts.

§ 6 Versammlung des Instituts

Die Versammlung des Instituts besteht aus den Mitgliedern des Instituts gemäß § 1 Abs. 2. Ihre Aufgabe ist die Beratung des Vorstandes und die Wahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder. Sie tritt mindestens einmal im Semester zusammen. Die Privatdozenten gemäß § 1 Abs. 3, Ziff. 2 nehmen an der Versammlung mit Rederecht teil.

§ 7 Nutzung des Instituts

- (1) Das Institut steht allen Institutsmitgliedern und -angehörigen im Rahmen ihrer Aufgaben und nach näherer Regelung durch den geschäftsführenden Direktor zur Verfügung.
- (2) Andere Mitglieder und Angehörige der Universität Dortmund sind nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor berechtigt, das Institut zu benutzen.
- (3) Anderen Personen kann nach besonderer Zulassung durch den geschäftsführenden Direktor die Möglichkeit eingeräumt werden, das Institut zu benutzen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung bedarf der Beschlußfassung durch den Fachbereichsrat und der Zustimmung des Rektorates. Sie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Musik, Kunst, Textilgestaltung, Sport und Geographie vom 15.11.1989 und des Beschlusses des Rektorates vom

Dortmund, den 20.2.1990

Der Rektor
der Universität Dortmund
Prof. Dr. P. Velsinger